

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für
das Abbrennen eines offenen Feuers im Freien**

Antragsteller

Name: _____

Vorname: _____

geboren am: _____

Telefon / Handy: _____

Anschrift: _____

Anlass/Grund des Feuers: _____

Datum: _____ Uhrzeit: _____ bis ca. _____

Datum: _____ Urzeit: _____

Genauer Ort der Feuerstelle: _____

Gemarkung / Flurstück: _____

Name und Anschrift des Eigentümers des Grundstücks:

Gemeinde Ruppertshofen (nichtzutreffendes bitte streichen)

Örtliche Begebenheit: _____ (z.B. Feld, Wiese, Wald, Waldrand)

Abstand zum nächsten Gebäude: _____ Meter

Abstand zu Bäumen/Wald: _____ Meter

Genauere Angabe zum Brennmaterial: _____

Größe der Feuerstelle: _____

Reichen Sie diesen Antrag bis spätestens **3 Tage vor dem beabsichtigten Termin** bei der Gemeindeverwaltung Ruppertshofen ein.

Bei verspätetem Eingang des Antrages ist eine Bearbeitung nicht mehr möglich.

Beachten Sie die Hinweise auf der nächsten Seite.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie auch die Übernahme der Kosten eines möglichen Feuerwehreinsatzes. (z.B. Feuer an einem anderen Ort / Feuer dauert länger als angemeldet / Feuerstelle ist unbeaufsichtigt / Feuer ist außer Kontrolle / Verbrennen nicht genehmigter Gegenstände / etc.)

Unterschrift des Antragstellers

Offene Feuer im Freien / Brauchtumsfeuer oder Verbrennen von Käferholz im Freien

1. Offene Feuer im Freien sind ohne Erlaubnis der Gemeindeverwaltung Ruppertshofen nicht erlaubt
2. Das Abbrennen von Offenem Feuer / Brauchtumsfeuer oder das Abbrennen von Käferholz ist anzeigepflichtig. Die Anzeige muss **mindestens 3 Tage vor dem beabsichtigten Termin** unter Angabe von Ort, Datum und Uhrzeit eingereicht werden
3. Der Anzeigende übernimmt die Verantwortung für das Abbrennen sowie die anschließende Entsorgung der Asche
4. Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen. Geeignete Löschmittel sind immer bereitzuhalten
5. Sollte die Feuerwehr zum Löschen des Feuers angefordert werden, sind die dafür entstandenen Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Antragsteller zu übernehmen.

Folgendes ist zwingend zu beachten:

- **Das Verbrennen ist nur auf dem im Antrag angegebenen Grundstück erlaubt**
- **Das Grundstück muss im Außenbereich, d.h. außerhalb bebauter Ortsteile liegen.**
- **Es dürfen nur trockene naturbelassene Hölzer verbrannt werden, um die Rauchentwicklung gering zu halten. Bei frischem Käferholz kann die Gemeindeverwaltung Ruppertshofen eine Ausnahme zulassen.**
- **Es sind Haufen / Schwaden zu bilden; flächiges Abbrennen ist unzulässig.**
- **Andere Stoffe (insbesondere Mineralölprodukte oder andere Abfälle) dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benützt werden.**

- Durch Rauchentwicklung darf keine Verkehrsbehinderung und keine erhebliche Belästigung entstehen, gefahrbringender Funkenflug ist zu vermeiden.
- Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:
 - a) 50 Meter von Gebäuden und Baumbeständen (nicht im Wald)
 - b) 100 Meter von Landes- und Kreisstraßen

Missachtung der Vorschriften

Das nicht ordnungsgemäße Verbrennen von pflanzlichen Abfällen oder das Mitverbrennen von nicht pflanzlichen Abfällen ist unzulässig und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Hinweis des Natur- / und Tierschutzes

Vergewissern Sie sich vor dem Entzünden des Feuers, dass sich keine Tiere im Holz befinden.

Liegt das Holz (ggf. Zweige) etwas länger, siedeln sich darin Vögel, Reptilien, Säugetiere und Insekten an.

Ist dies der Fall, muss der Holzhaufen vor dem Verbrennen umgeschichtet werden. Befinden sich Vogelgelege in demselben, ist zu warten, bis die Vögel flügge sind.